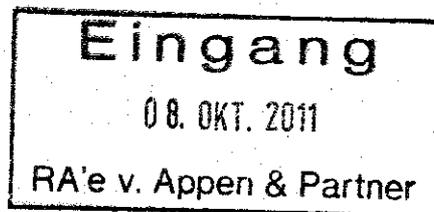


SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des

24

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 307-11-sg-er-01 -

g e g e n

das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg,

- Antragsgegner -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht
ohne mündliche Verhandlung am 6. Oktober 2011 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet,
dem Antragsteller ab dem 05.09.2011 bis 31.10.2011 monatlich weitere Leistungen in
Höhe von € 222,00 zu zahlen.

Der Antragsgegner trägt 9/10 der notwendigen außergerichtlichen Kosten des An-
tragstellers.

Gründe

I.

Der Antragsgegner begehrt höhere Leistungen, namentlich die Berücksichtigung von Kosten
der Unterkunft.

Der 19 geborene Antragsteller steht seit November 2009 im ergänzenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Er ist selbstständig als tätig.

Bei erstmaliger Antragstellung wohnte er in 24 . Für die dortige Wohnung war eine Bruttokaltmiete von € 430,00 zuzüglich € 90,00 Heizkostenabschlag zu zahlen.

Zunächst übernahm der Antragsgegner die volle Bruttokaltmiete und € 76,00 für Heizkosten (Höchstwert nach den Richtlinien des Antragsgegners). Mit Schreiben vom 10.12.2009 informierte der Antragsgegner den Antragsteller, dass die Unterkunftskosten als zu hoch anzusehen seien. Maßgebend für den Bereich des Leistungszentrums Kieler Umland sei ein Betrag von € 260,00 nettokalt zuzüglich Betriebskosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich Heizkosten. Der Antragsteller sei gehalten, seine Kosten zu senken, die jetzigen Kosten könnten nur noch bis 30.06.2010 anerkannt werden.

Darauf teilte der Antragsteller zunächst mit, er werde zum 01.02.2010 zu seiner Freundin nach Kiel ziehen. Dieser Umzug zerschlug sich jedoch. Am 25.01.2010 gab der Antragsteller einen Umzug nach 24 N bekannt. Kurze Zeit später verzog er sodann nach Kiel zur Untermiete bei Frau E . Einen vom JobCenter Kiel im November 2010 versandten Fragebogen zur „Überprüfung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft“ beantwortete er dahingehend, dass keine Einstandsgemeinschaft mit Frau E bestehe. Er habe mit seiner Lebensgefährtin M eine 16-monatige Tochter; Frau E sei lediglich Vermieterin.

Am 01.07.2011 verzog er sodann ohne vorherige Rücksprache nach 24 S . Er bewohnt seitdem dort ein Zimmer von 15 qm nebst Küchen- und Badmitbenutzung zur Untermiete zu einer Pauschalmiete inklusive Strom in Höhe von € 250,00 monatlich. Hauptmieterin ist wiederum Frau E .

Mit Schreiben vom 08.08.2011 forderte der Antragsgegner zur Übersendung des Hauptmietvertrages, der Einkommensberechnung bei Selbstständigen (EKS) und der Genehmigung der Untervermietung bis zum 26.08.2011 auf. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass bei Ausbleiben der erbetenen Mitwirkung eine Ablehnung erfolgen könne.

Den Hauptmietvertrag und die EKS legte der Antragsteller vor. Die Hauptmieterin hat die Wohnung am 11.02.2011 ebenfalls zum 01.07.2011 angemietet; für die 2,5-Zimmer-Wohnung ist eine Kaltmiete von € 450,00 zuzüglich Vorauszahlungen für Neben- und Heizkosten von € 230,00 zu zahlen, mithin gesamt € 680,00 (ohne Strom). In § 11 des Formularmietvertrages heißt es wörtlich: „Der Mieter ist zu einer Untervermietung sämtlicher Mieträume ohne Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt (§ 540 BGB).“

Die Vorlage einer Untervermietungserlaubnis lehnte der Antragsteller mit Schreiben vom 01.09.2011 ab. Ein solcher Nachweis sei nicht leistungsrelevant, außerdem habe es der Vermieter abgelehnt, eine solche Erklärung auszustellen, da er die Untervermietung zwar vorübergehend dulde, aber nicht dauerhaft akzeptieren wolle. Der Antragsgegner möge nunmehr bis 02.09.2011 die beantragten Leistungen bewilligen, sonst drohe ein gerichtliches Eilverfahren. Die Sache sei dringlich, denn der Antragsteller sei mittellos.

Mit Bescheid vom 02.09.2011 bewilligte der Antragsgegner Leistungen in Höhe des Regelbedarfes für Alleinstehende von € 364,00 monatlich für den Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2011. Die Bewilligung war vor dem Hintergrund des noch nicht feststehenden Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit als vorläufig gekennzeichnet; eine Einkommensanrechnung erfolgte – vorläufig – nicht. **Kosten der Unterkunft erkannte der Antragsgegner nicht an, sondern verwies auf die fehlende Untervermietungserlaubnis.** Bis zur Nachreichung würden keine Unterkunftskosten berücksichtigt. Gegen die fehlende Berücksichtigung von Unterkunftskosten legte der Antragsteller am 05.09.2011 Widerspruch ein und forderte weitere Leistungen in Höhe von € 250,00 monatlich. Die Unterkunft des Antragstellers sei kostengemessen und auf die Genehmigung zur Untervermietung komme es im Verhältnis Leistungsträger zu Leistungsempfänger nicht an. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für eine Versagung der Unterkunftskosten nach §§ 60, 66 SGB I nicht vor. Zum einen dürfe nichts Unmögliches gefordert werden, zum anderen fehle es an der Ermessensausübung.

Eine Entscheidung über den Widerspruch ist bislang nicht ergangen.

Zeitgleich mit Widerspruchserhebung hat der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz bei Gericht nachgesucht. Der an das Sozialgericht Kiel gerichtete Antrag ist am 08.09.2011 zuständigkeithalber an das Sozialgericht Schleswig abgegeben worden.

Der Antragsteller wiederholt sein bisheriges Vorbringen, reduzierte den geltend gemachten Anspruch allerdings nach Hinweis des Gerichtes, dass Haushaltstrom in der Pauschalmiete umfasst sei, jedoch im SGB II nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen, von € 250,00 auf € 222,00 unter Nachweis des Stromkostenabschlages.

Der Antragsteller lebe nach wie vor in Partnerschaft mit Frau M ; er beabsichtige außerdem zum 01.11.2011 eine Unterkunft in Sch – ohne Frau E – anzumieten. Dem Antragsgegner liege ein entsprechendes Mietangebot zur Prüfung vor.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragseingang weitere Leistungen in Höhe von € 222,00 monatlich zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Nachweis der Untervermietungserlaubnis sei erforderlich, um sicherzustellen, dass die geltend gemachte Hilfebedürftigkeit tatsächlich bestehe. Der Antragsteller bewohne nunmehr die zweite gemeinsame Wohnung mit Frau E, der einstmals angedachte Zusammenzug mit Frau M habe sich hingegen zerschlagen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

§ 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegen teiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Daran gemessen hat der Antrag Erfolg.

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch wie auch einen Anordnungsgrund hinsichtlich höherer Zahlungen – konkret: Übernahme auch der Unterkunftskosten von € 222,00 bruttowarm – glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller ist hilfebedürftig gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, denn aus seiner selbstständigen Tätigkeit erzielt er derzeit nicht genügend Einnahmen, um seinen Lebensunterhalt zu decken. Vermögen ist nicht vorhanden.

Zum notwendigen Lebensunterhalt des Antragstellers gehören nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II auch die angemessenen Bedarfe für Unterkunftskosten und Heizung. Der Betrag hierfür von € 222,00 monatlich ist angemessen.

Soweit der Antragsgegner sinngemäß vorträgt, dass die Kosten der Unterkunft deswegen nicht zu berücksichtigen seien, da Anzeichen für eine eheähnliche Gemeinschaft zu Frau E vorlägen und daher die Hilfebedürftigkeit nicht sicher feststehe, folgt dem die erkennende Kammer nicht. Der Antragsgegner verhält sich widersprüchlich, wenn er dem Antragsteller den Alleinstehendenregelbedarf zuerkennt, zugleich aber wohl doch eine Partnerschaft aufgrund eines gemeinsamen Umzuges annimmt. Er ist zunächst gehalten, den Sachverhalt selbst zu ermitteln und den ermittelten Sachverhalt in eine entsprechende Entscheidung umzusetzen (vgl. auch Gedanke des § 131 Abs. 5 SGG). Sofern tatsächlich eine Partnerschaft vorliegen sollte, wäre die Leistung komplett zu versagen oder abzulehnen gewesen, denn in diesem Fall wären die Einkommensverhältnisse der Frau E unmittelbar leistungsrelevant. Das Gericht vermag ferner nicht zu erkennen, inwieweit eine Untervermietungserlaubnis das Bestehen einer sog. eheähnlichen Gemeinschaft (§ 7 Abs. 3 lit c SGB II) widerlegen könnte. Die Untervermietungserlaubnis wirkt allein im Verhältnis Vermieter zu Hauptmieter. Hier mag sich zwar die Hauptmieterin zum Vermieter vertragswidrig verhalten haben, dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit des geschlossenen Untermietvertrages. Anzeichen, dass eine Untervermietung nicht ernstlich gewollt, sondern nur vorgeschoben ist, finden sich indes nicht und werden auch vom Antragsgegner nicht benannt.

Soweit seitens des Antragsgegners der Umstand des gemeinsamen Umzuges als Indiz für eine Einstandsgemeinschaft verstanden wird, mag dies zutreffen. Der Antragsgegner hat nach Feststellung dieses einzigen Indizes jedoch keinerlei Bemühungen unternommen, den Sachverhalt weiter aufzuklären, sondern dem Antragsteller gleichwohl Alleinstehendenleistungen bewilligt. Der Antragsgegner ist nicht gehindert, weitere Ermittlungen anzustellen und beispielsweise die benannte Partnerin Frau M zu befragen oder ggf. einen Hausbesuch vorzunehmen.

Im Rahmen des Eilverfahrens hat der Antragsteller einen Anspruch jedenfalls hinreichend glaubhaft gemacht. Er hat seine Partnerin benannt und überdies seine Umzugsabsicht zum 01.11.2011 bekanntgegeben.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund angesichts der erheblichen Bedarfsunterdeckung. Vor dem Hintergrund des zum 01.11.2011 geplanten Auszuges, ist es jedoch sachgerecht, die Verpflichtung bis zum 31.10.2011 zu begrenzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.
Sie folgt der Hauptsache und berücksichtigt, dass der Antragsteller zunächst auch die
Stromkosten als Teil der Unterkunftskosten geltend gemacht hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG

D. Vorsitzende der 1. Kammer

Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Schleswig
Schleswig, den 20. Oktober 2014

als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

